

Theodor Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 57, 1937, 210—288). - Ausgehend vom Unterschied des mittelalterlichen „Personenverbandsstaats“ und des modernen „Flächenstaats“ geht M. an die Frage der Entstehung der Freiheit jener Bauern, die im Rodungsland sitzen. Die verschiedensten Gebiete des bairischen und alemannisch-schwäbischen Stammesgebietes werden anhand der Literatur vorgeführt und dabei gezeigt, daß „frei“ keineswegs stets im gleichen Sinn gemeint war, die Abstammung dabei oft sehr nebensächlich war. An den Quellen von Muri wird gezeigt, daß die dort erwähnten „Freien“ deshalb so genannt werden, weil sie zu freier Leihe angesetzt waren. Ebenso wird an den Freien von St. Gallen und im Habsburger Urbar, schließlich an jenen der Urschweiz und des Allgäus dargetan, daß hier Freie auf Rodungsgebiet sitzen. Diese Freien leisten Zinse und Steuern, teils an den König, teils an seine Beamten, die Grafen. Reste alter Gemeinfreien kann M. nirgends feststellen. M. möchte den Freiheitsbegriff für die Stauferzeit dahin umgrenzen, daß derjenige frei war, der dem König oder Landesfürsten unmittelbar unterstand. Die Frage, wie weit Freiheit Waffenrecht bedeutet, die m. E. für die vom Krieg her gefundene germanische Staatsordnung grundlegend ist, wird nicht berührt. M. hat mit der These, daß die auf Rodland angesetzten Siedler ähnlich wie die Bürger - „Stadtluft macht frei“ - durch besondere Rechtsbegünstigungen zur Siedlung gewonnen wurden, einen sehr wichtigen Gedanken in die Debatte geworfen, die für die Rechtsverhältnisse des 9.—10. Jh.s daraus zu ziehenden Folgerungen sind noch unabsehbar.

E. K.

Franz Beyerle, Sinnbild und Bildgewalt im älteren deutschen Recht (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 58, 1938 [Stuß-Festschrift] 788—807). - Gedanken über die „seelischen Kräfte“, die hinter der altbekannten „Bildfreudigkeit“ des deutschen Rechts stehen. Dabei werden die Symbole unterschieden in Verkörperungs-, Verdeutlichungs- und Motivationsymbole, in der Bildsprache wird vieles auf Zauber, aber auch auf die „Sprachgewalt der Rede“ zurückgeführt.

W. H.

Hermann Conrad, Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in der deutschen Wehrverfassung des Mittelalters (Wehrrechtliche Abhandl. 5). Berlin 1937, Dahlen; 28 S. Der Vf. verfolgt die allgemeine Wehrpflicht von der germanischen Zeit an bis zum Beginn der Neuzeit und kommt zu dem Ergebnis, daß „nicht die Reichswehrverfassung und die Wehrverfassung der Städte den aus der karolingischen Zeit übernommenen Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht durch das Mittelalter bis zur Neuzeit geführt haben, sondern die Land- und Gerichtsfolge“

K. J.